

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 81A18 - Teil 1 (Moosaik), als vorhabenbezogener Bebauungsplan im südlichen Bereich zwischen der Münchner Straße, der Petersbrunner Straße und der Moosstraße sowie östlich der Petersbrunner Straße
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**◆ Bebauungsplan Nr. 81A18 - Teil 1 (Moosaik), als vorhabenbezogener Bebauungsplan im südlichen Bereich zwischen der Münchner Straße, der Petersbrunner Straße und der Moosstraße sowie östlich der Petersbrunner Straße
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 81A18 - Teil 1 (Moosaik) in der Fassung vom 24.11.2023, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung nebst Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, ist mit den bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Starnberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

01.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta/> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg (barrierefreier Zugang), am Empfang einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die im Entwurf des Bebauungsplans genannten DIN-Normen werden ebenfalls am Empfang zur Einsicht bereitgehalten.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehrslärmeinwirkungen; - Lärmeinwirkungen aus gewerblichen Nutzungen; - Geruchseinwirkungen aus gewerblichen Nutzungen; - Lufthygienische Aspekte (Ableithöhen); - Belichtung und Besonnung aufgrund geplanter Gebäudeabstände; - Brandschutztechnische Anforderungen, Feuerwehrlflächen und Brandabschnitte in den Garagengeschossen; - Vereinbarkeit mit Einzelhandelskonzept; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbe- und Verkehrsgläusche), Ingenieurbüro Greiner, 24.11.2023

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

	<ul style="list-style-type: none"> · Bericht: Besonnung und Tageslicht, Grundlagen und qualitative Einschätzungen zur aktuellen Planung, Müller-BBM, 15.11.2023 · Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 15.10.2021 · Stellungnahme IHK, 01.10.2021 · Stellungnahme Bürgerliste Starnberg, 29.09.2021 · Stellungnahme Staatliches Bauamt, 01.10.2021 · Stellungnahme Kreisbrandinspektion Starnberg, 20.09.2021 · Brandschutzkonzept, Kaupa, 26.01.2023 · Lageplan Brandschutzkonzept TOPOTEK1, 24.11.2023 · Nutzungskonzept mit Schwerpunkt Nahversorgung für das Quartier moosaik, cima, 17.05.2022
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung der planinduzierten Auswirkungen auf: <ul style="list-style-type: none"> · FFH-Gebiet „Moore und Wälder der Endmoräne bei Starnberg“; · Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“; Naturschutzgebiet „Leutstettener Moos“; · Biotop „Feuchtgebüsche am Würmufer im Süden des NSG „Leutstettener Moos“; · SPA-Vogelschutzgebiet „Starnberger See“; insb. Auswirkungen von Eingriffen in das Grundwasser; Auswirkungen von Gebäuden und deren Nutzung auf Vögel; Auswirkungen von Lichtemissionen; Eintrag von Stickstoff insb. durch Feuerungsanlagen und Verkehr; Auswirkungen auf besonders geschützte Arten wie z.B. Kammmolch, Gelbbauchunke, Skabiosen-Schneckenfalter; - Auswirkungen von Eingriffen in das Grundwasser wurden ferner betrachtet in Hinblick auf Drittgrundstücke; - Ausgleich auf Teilfläche des Ökokontos ÖFK-Lfd.-Nr. 135473 (Grundstück Fl.-Nr. 837, Gemarkung Söcking) in einer Größe von ca. 922 m²; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltbericht, r2 Landschaftsarchitektur, 24.11.2023 · Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, r2 Landschaftsarchitektur, 24.11.2023 · FFH-Verträglichkeitsprüfung, r2 Landschaftsarchitektur, 24.11.2023 · Biotopkartierung und Potenzialabschätzung, Natur Perspektiven, 24.11.2023 · Bericht: Wasserwirtschaftliche Wechselwirkungen mit dem Leutstettener Moos, BGD Ecosax, 12.09.2023 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 05.11.2021 · Stellungnahme Bund Naturschutz, 01.10.2021
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegende Bodenverhältnisse (Baugrunduntersuchung); - Auswirkungen des Eingriffs in den vorhandenen Torfkörper; - Belastung mit Altlasten; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Ingenieurgeologisches Gutachten, GHB Consult, 27.01.2023 · Gutachten zur Altlastensituation, GHB Consult, 11.09.2023 · Umweltbericht, r2 Landschaftsarchitektur, 24.11.2023 · Stellungnahme Bodenschutz, Landratsamt Starnberg, 15.11.2021 · Stellungnahme Bund Naturschutz, 01.10.2021 · Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 13.10.2021 · Stellungnahme Bürgerliste Starnberg, 29.09.2021
Wasser	<p>Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung der geplanten Untergrundverbauungen im Grundwasser; - Auswirkung energetischer Nutzung auf das Grundwasser; - Auswirkungen während der Bauphase – Baugrubenentwässerung und Bauwasserhaltung; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Endbericht für die wasserwirtschaftliche Begleitung des Vorhabens moosaik – Teil 1: Grund- und Oberflächenwassermonitoring, BGD Ecosax, 12.09.2023 · Endbericht für die wasserwirtschaftliche Begleitung des Vorhabens moosaik – Teil 3: Grundwassermodellierung zur Bewertung der Auswirkungen der geplanten Untergrundverbauungen, BGD Ecosax, 12.09.2023 · Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 13.10.2021 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 05.11.2021 · Stellungnahme Bund Naturschutz, 01.10.2021 · Stellungnahme STAgeda21, August 2021 · Stellungnahme Bürgerliste Starnberg, 29.09.2021

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

	<p>Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserversickerung auf dem eigenen Grundstück; - Starkregenprävention: Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beim 30-jährlichen Niederschlagsereignis; - Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fließpfade beim 100-jährlichen Niederschlagsereignis; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Endbericht für die wasserwirtschaftliche Begleitung des Vorhabens moosaik – Teil 2: Niederschlagswasserbeseitigung und Starkregenprävention, BGD Ecosax, 12.09.2023 · Endbericht für die wasserwirtschaftliche Begleitung des Vorhabens moosaik – Teil 4: Baugrubenentwässerung und Bauwasserhaltung, BGD Ecosax, 01.03.2023 · Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 13.10.2021 · Stellungnahme STAgenda21, August 2021 <p>Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsfähigkeit Kanalnetz – Rückhaltung durch Retentionsvorrichtungen (Pumpstationen) - Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser während der Bauphase; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Stellungnahme Abwasserverband Starnberger See, 07.09.2021 · Stellungnahme Bürgerliste Starnberg, 29.09.2021
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung der zugelassenen Kubaturen; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Umweltbericht, r2 Landschaftsarchitektur, 24.11.2023 · Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 05.11.2021
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung der Bebauung auf die Ableitbedingungen bestehender Betriebe; - Bewertung von Stickstoffemissionen insb. aus Feuerungsanlagen und Verkehr; <p>Umweltbezogene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Immissionsschutzfachliches Gutachten im Rahmen des Projekts moosaik, iMA Richter & Röckle, 07.11.2023 · Gutachten zu den Stickstoff- und Säureeinträgen im Rahmen des Projekts „moosaik“ in der Stadt Starnberg, iMA Richter & Röckle, 12.09.2023 · Gutachtliche Stellungnahme zu den Stickstoffeinträgen im Rahmen des Projekts „moosaik“ in der Stadt Starnberg, iMA Richter & Röckle, 31.03.2023 · Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Starnberg, 15.10.2021

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A18 - Teil 1
Umgriff

Starnberg, den 18.01.2024

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monate. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei wird der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz).

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst gemäß § 42 Abs. 2 BMG auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst Angaben zu Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige Anschriften, letzte frühere Anschrift, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 BMG sowie, falls zutreffend, das Sterbedatum.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit, bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen. Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als so genannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Gilching, 15.01.2024

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 16.01.2024 die Baugenehmigung für den Umbau und energetische Sanierung eines Einkaufsmarktes auf dem Grundstück FINr. 1535/1, Gemarkung Gilching, Starnberger Weg 60, 82205 Gilching, an die Hela GmbH & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.